

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 355/12 B

L 2 U 129/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 U 222/11 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat sich nicht hinreichend mit der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt. Hierzu hätte er sich mit der Rechtsprechung des BSG zur betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung - auch außerhalb der Dienstzeit (vgl BSG vom 28.3.1985 - 2 RU 67/83 - HV-Info 1985, Nr 11, 63067) - beschäftigen müssen. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte er näher ausführen müssen, dass es sich bei der Veranstaltung um eine solche des Dienstherrn gehandelt hat oder weshalb ggf auch ohne dessen Mitwirkung eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung überhaupt vorliegt (vgl dazu BSG vom 22.9.2009 - B 2 U 4/08 R). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

